

NEWS

7/2016

Geschäftsbedingungen gemäss dem bürgerlichen Gesetzbuch



Vladimír Brejcha
Rechtsanwalt

Begriff und Funktion der Geschäftsbedingungen

Die Geschäftsbedingungen zählen zu üblicherweise verwendeten Instrumenten, die eine Vereinfachung der Vertragsangelegenheiten ermöglichen. Es ist daher nicht überraschend, dass sich der Anwendungsbereich bei Geschäftsbedingungen weiterhin erweitert. Auf die praktische Notwendigkeit der Verwendung von Geschäftsbedingungen im Geschäftsverkehr reagiert daher auch das Bürgerliche Gesetzbuch.

Bereits das früher anwendbare Handelsgesetzbuch hat festgesetzt, dass ein Teil des Vertragsinhalts durch einen Verweis auf durch Berufs- oder Interessenorganisationen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder einen Verweis auf andere Geschäftsbedingungen, die den Vertragsparteien bekannt oder dem Vertragsantrag beigelegt sind, bestimmt werden kann. Diese Regelung wurde fast buchstäblich in das neue Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen, sie wurde jedoch um neue Bestimmungen ergänzt. Das Bürgerliche Gesetzbuch schützt somit insbesondere neu die andere Vertragspartei, für die die Geschäftsbedingungen bestimmt sind, vor sog. überraschenden Klauseln. Vollkommen neu ist die Regel für die Lösung von verschiedenen durch die Vertragsparteien vorgelegten Geschäftsbedingungen, die miteinander im Widerspruch stehen. Die Rechtsregelung im Bürgerlichen Gesetzbuch lässt ferner neu die Möglichkeit einer einseitigen Änderung der Geschäftsbedingungen zu, jedoch lediglich bei bestimmten Verträgen und in begrenztem Umfang. Zugleich schützt es die andere Vertragspartei, die zur Vertragskündigung berechtigt ist, sofern sie die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsbedingungen als unakzeptabel erachtet (siehe unten).

Geschäftsbedingungen und Rahmenverträge

Dem Charakter und Funktion von Geschäftsbedingungen kommt ein Rahmenvertrag nahe, durch welchen die Grundregeln vereinbart werden, nach denen sich die künftig abzuschließenden Einzelverträge (sog. „Durchführungsverträge“) zwischen den Parteien des Rahmenvertrags richten werden. Die Rahmenverträge sind somit normative Verträge, wobei ein Rahmenvertrag als solcher kein Schuldverhältnis und keine konkreten Forderungen und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien begründet. Durch die Rahmenverträge werden in der Regel Lieferbedingungen, Rechnungsstellung, Zahlungsmodalitäten bzw. der Inhalt und die Form der Annahme von Bestellungen usw. vereinbart. Bei der Entstehung eines aufgrund eines Rahmenvertrags abgeschlossenen Durchführungsvertrags (z.B. eines Einzelkaufvertrags) werden dabei im Umfang, in dem die Parteien im Durchführungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart haben, die im Rahmenvertrag vereinbarten Bestimmungen Bestandteil des Durchführungsvertrags.

Auch das Oberste Gericht hat insoweit Stellung genommen, dass es die Bedeutung (Funktion) eines Rahmenvertrags ist, die Vertragsbestimmungen der künftig abzuschließenden konkreten Durchführungsverträge festzulegen, d.h. in dem oder jenem Umfang deren Inhalt vorauszubestimmen. Der Auffassung des Obersten Gerichts zufolge stellt der Rahmenvertrag grundsätzlich einen bestimmten Typ von Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

Auch trotz dieser Stellung können die Begriffe Rahmenvertrag und Geschäftsbedingungen nicht verwechselt werden.



Václavské nám. 40
110 00 Praha 1
www.alferypartner.com

Fax: +420 221 111 788
Tel.: +420 221 111 777
E-mail: info@alferypartner.com

NEWS

7/2016

Ein Rahmenvertrag entsteht durch Einvernehmen der Vertragsparteien und nicht als ein Dokument, das lediglich durch einen der Vertragspartner erstellt wird. Ebenfalls ist es nicht möglich, einen Rahmenvertrag einseitig zu ändern, wie dies in bestimmten Situationen bei Geschäftsbedingungen der Fall ist. Ebenso kommt im Falle eines Rahmenvertrags die Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schutz vor sog. überraschenden Klauseln nicht in Frage.

Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil Konflikt von Geschäftsbedingungen

Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil

Das Bürgerliche Gesetzbuch übernimmt in der Frage der Eingliederung von Geschäftsbedingungen in den Vertrag grundsätzlich die im früher anwendbaren Handelsgesetzbuch enthaltene Regelung. Für die Zwecke der Anwendung von Geschäftsbedingungen fordert daher das Bürgerliche Gesetzbuch die Anführung eines Verweises auf die Geschäftsbedingungen im Vertrag. Ähnlich wie z.B. in der deutschen Regelung ist auch die Anforderung geregelt, dem Empfänger die Möglichkeit zu bieten, sich mit dem Inhalt der Geschäftsbedingungen bekannt zu machen. Der Gesetzestext geht in diesem Zusammenhang von der Annahme aus, dass sie der anderen Partei bekannt sind. Sind die Geschäftsbedingungen dem Empfänger faktisch nicht bekannt (bzw. wird die Bekanntheit in Fällen der durch Berufs- oder Interessenorganisationen erstellten Geschäftsbedingungen nicht vorausgesetzt), so sind die Geschäftsbedingungen dem Vertragsantrag beizufügen.

Andere Fälle der Inkorporation von Geschäftsbedingungen in den Vertrag sind im Gesetz nicht vorgesehen, was jedoch nicht bedeutet, dass es nicht möglich ist, beim Abschluss des Vertrages z.B. einen Verweis auf die Internetseite der Gesellschaft zu verwenden, auf der die entsprechenden Geschäftsbedingungen abrufbar sind. Der Verweis sollte jedoch ausreichend bestimmt sein, damit auf dessen Grundlage die anwendbaren Geschäftsbedingungen (Gesellschaften können mehrere Arten von Geschäftsbedingungen für verschiedene Typen von Vertragsbeziehungen verwenden) einfach und eindeutig ausfindig gemacht werden können.

Konflikt verschiedener Geschäftsbedingungen

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht auch Situationen vor, in denen ein Konflikt von Geschäftsbedingungen entsteht, d.h. wenn jede Partei dem Vertrag ihre Geschäftsbedingungen beifügt (eine beim Vertragsantrag, die andere bei dessen Annahme). Wenn die Parteien im Vertragsantrag und der Vertragsannahme auf widersprüchliche Geschäftsbedingungen verweisen, wird der Vertrag dennoch abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis richtet sich in einem solchen Fall nach den Bestimmungen der beiden Geschäftsbedingungen, die nicht miteinander im Widerspruch stehen. Sofern jedoch eine der Parteien ohne unnötigen Verzug die Art und Weise der Anwendung der beiden Geschäftsbedingungen ablehnt, gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen.

Problematisch ist die Situation, wenn die Geschäftsbedingungen der beiden Vertragsparteien eine Klausel enthalten, die die Anwendung der Geschäftsbedingungen der anderen Partei ausschließt. In einem solchen Fall ist nicht offensichtlich, ob das zivilrechtliche Prinzip des



Václavské nám. 40
110 00 Praha 1
www.alferypartner.com

Fax: +420 221 111 788
Tel.: +420 221 111 777
E-mail: info@alferypartner.com

NEWS

7/2016

Vertragsabschlusses unter Anwendung derjenigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen, die nicht miteinander im Widerspruch stehen, Anwendung findet, oder ob die Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen der beiden Parteien ausgeschlossen ist. Hier bieten sich zwei Möglichkeiten: die erste besteht in einer „präventiven“ Regelung dieser Situation in den Geschäftsbedingungen oder im Vertragsantrag; nach der anderen können die Parteien von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Vertragsabschluss abzulehnen und die Vertragsbedingungen (einschließlich der Art und Weise und des Umfangs der Anwendung unterschiedlicher Bestimmungen der Geschäftsbedingungen) zu verhandeln.

Einseitige Änderung der Geschäftsbedingungen

Was eine Änderung der Geschäftsbedingungen angeht, verlangt die gegenwärtige Regelung grundsätzlich die ausdrückliche Zustimmung der beiden Parteien oder wenigstens deren aktives Handeln (gleich wie im Falle einer Vertragsänderung). Gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist jedoch unter bestimmten Bedingungen möglich, dass die Parteien vereinbaren, dass eine von ihnen in angemessenem Umfang die Geschäftsbedingungen einseitig ändern kann. Eine einseitige Änderung wird jedoch lediglich bei bestimmten Verträgen vorgesehen, nämlich bei Verträgen, die im laufenden Geschäftsverkehr mit mehreren Personen abgeschlossen werden und langfristig zu wiederholten gleichartigen Leistungen verpflichten, z.B. Stromlieferverträge, Telekommunikationsverträge usw. In den vorgenannten Verträgen kann vereinbart werden, dass der Dienstleister die Geschäftsbedingungen einseitig ändern kann. Eine solche Bestimmung ist nur dann möglich, wenn aus der Natur der Verpflichtung bereits bei den Vertragsverhandlungen eine vernünftige Notwendigkeit späterer Änderungen der Geschäftsbedingungen hervorgeht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Vorgehen auch unter anderen Voraussetzungen zur Anwendung kommen kann, als welche im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführt sind. Diese Möglichkeit muss jedoch im entsprechenden Vertrag oder den Geschäftsbedingungen (oder ggf. in den beiden Dokumenten gleichzeitig) genau geregelt und begründet werden.

Die Bestimmung über eine einseitige Änderung der Geschäftsbedingungen muss die Form der Mitteilung der Änderung der Geschäftsbedingungen an die andere Partei und ferner das Recht der anderen Partei regeln, die vorgeschlagenen Änderungen abzulehnen und den Vertrag aus diesem Grund zu kündigen. Die Kündigungsfrist ist so festzusetzen, um der anderen Partei genügend Zeit für die Besorgung ähnlicher Leistungen von einem anderen Dienstleister zu gewähren. Das Bürgerliche Gesetzbuch setzt zugleich fest, dass Bestimmungen, die mit der Vertragskündigung eine die kündigende Partei belastende Pflicht verbinden, unberücksichtigt bleiben.

Es gibt daher die Möglichkeit einer sog. Ultimatum-Änderung der Geschäftsbedingungen im Sinne „entweder wirst du es annehmen, oder kündigen wir den Vertrag“. Allgemein ist selbstverständlich auch nicht ausgeschlossen, dass die Parteien eine andere Vorgehensweise vereinbaren, die beispielsweise der anderen Partei das Recht gewähren wird, auf den gegenwärtigen Geschäftsbedingungen zu bestehen, ohne zwischen der Annahme einer Änderung und der Vertragskündigung wählen zu müssen.

Überraschende Klauseln in Geschäftsbedingungen

Zum Schutz der anderen (in der Regel der schwächeren) Partei regelt das Bürgerliche Gesetzbuch sog. überraschende Klauseln. Dabei werden solche Bestimmungen der Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt, die die andere Partei nicht vernünftigerweise erwarten konnte. Die einzige Ausnahme stellt die Situation dar, wenn die andere Partei eine solche Bestimmung ausdrücklich angenommen hat. Was jedoch als ausdrückliche Annahme gilt, wird erst die Praxis zeigen. Bei der Beurteilung, ob es sich um eine Bestimmung handelt, die nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, werden gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht nur der Inhalt einer solchen Bestimmung, sondern auch die Form der Darstellung berücksichtigt. Als unwirksam könnten somit z.B. schwer verständliche oder zu komplizierte Bestimmungen erachtet werden. In der Begründung des Bürgerlichen Gesetzbuches wird als eine Form der Darstellung einer Bestimmung auch die



Václavské nám. 40
110 00 Praha 1
www.alferypartner.com

Fax: +420 221 111 788
Tel.: +420 221 111 777
E-mail: info@alferypartner.com

NEWS

7/2016

graphische Gestaltung des Textes der Geschäftsbedingungen erachtet. Als eine überraschende Klausel wäre somit wahrscheinlich auch eine außerordentlich klein, z.B. in einer Fußnote, gedruckte Bestimmung anzusehen.

In diesem Zusammenhang kann auch, insbesondere für den Bereich von Geschäftsbeziehungen, der Kommentar zu den UNIDROIT Prinzipien erwähnt werden, der ebenfalls überraschende Klauseln hinsichtlich des Inhalts (content) einerseits und der Darstellung (language and presentation) andererseits unterscheidet. Als Beispiele der erstgenannten erachten die Autoren des Kommentars z.B. den Ausschluss der Möglichkeit der Aufrechnung von Forderungen (hier jedoch unter Hinweis auf die Praxis des internationalen Handels) oder die Wahl des Rechtes eines Staates, der mit dem Vertragsverhältnis in keiner Verbindung steht, und zwar in keinem der Elemente. Als Beispiele mangelhafter Bestimmungen von Geschäftsbedingungen hinsichtlich der Form der Darstellung können Bestimmungen in einer Fremdsprache genannt werden, die eine Vertragspartei zwar beherrscht hat und den Vertrag in dieser Sprache bewusst abgeschlossen hat, wobei jedoch die Vertragsbedingungen solche Ausdrücke enthalten haben, deren Kenntnis angesichts verschiedener semantischer Konnotationen des jeweiligen Ausdrucks der annehmenden Partei nicht zumutbar war.

Wie bereits vorstehend aufgeführt, ist eine überraschende Bestimmung nicht unwirksam, wenn sie die annehmende Partei ausdrücklich angenommen hat. In dem vorgenannten Kommentar stellen die Autoren fest, dass auch nicht solche Bestimmungen als überraschend gelten, auf die der Antragsteller ausdrücklich hingewiesen hat, wonach die annehmende Partei den Vertragsprozess ohne Einwände fortgesetzt hat. Dies bedeutet, dass auch eine konkludente Willenserklärung die Wirksamkeit einer ansonsten überraschenden Bestimmung zur Folge hat.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text erhaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung. Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.

Rechtsfiktionen in Geschäftsbedingungen

Es besteht die Tendenz, in Geschäftsbedingungen vertragliche Vermutungen zu verwenden, wie z.B. die Fiktion der Zustellung von Postsendungen (eine Postsendung gilt beispielsweise für die Zwecke des Vertrags am dritten Tag nach der Postaufgabe der eingeschriebenen Sendung als zugestellt).

Diese Frage wird jedoch im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt. Die frühere Rechtsprechung des Obersten Gerichts ist davon ausgegangen, dass „die Konstruktion von Vermutungen, deren Charakter und der damit verbundenen Folgen lediglich dem Recht obliegt. Die Willensautonomie der Vertragsparteien kann die regulatorischen Instrumente, die das Gesetz verwendet, nicht erweitern und neue Rechtstatsachen und die damit verbundenen Folgen beliebig konstruieren“.

Obwohl die vorgenannte Auffassung auch angesichts des allgemeinen Grundsatzes des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches einer Kritik unterzogen werden kann, kann die Gültigkeit solcher Bestimmungen bislang nicht eindeutig beurteilt werden. Die Lösung ist von der künftigen Auffassung der Gerichte abhängig.

Zusammenfassung

Angesichts der grundlegenden Änderungen im Bereich des Inhalts und der Anwendung von Geschäftsbedingungen ist eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Überarbeitung der Geschäftsbedingungen (insbesondere derjenigen, die noch während des Gültigkeitszeitraums des Handelsgesetzbuches erstellt wurden) empfehlenswert, und zwar einerseits im Zusammenhang mit der neuen Rechtsregelung, andererseits angesichts der bisherigen Erfahrungen mit ihrer praktischen Anwendung.



Václavské nám. 40
110 00 Praha 1
www.alferypartner.com

Fax: +420 221 111 788
Tel.: +420 221 111 777
E-mail: info@alferypartner.com